

# Hartlep & Reißmeier Rechtsanwälte in PartGmbH

## Merkblatt für bereits eingetragene Vereine

### 1) Anmeldepflichtige Tatsachen

Jede Änderung hinsichtlich des im Vereinsregister eingetragenen Vorstands ist unter Mitwirkung eines **Notars** anzumelden.

Dies gilt auch für Änderungen der Satzung des Vereins.

**Beachten Sie bitte, dass für die rechtzeitige Anmeldung von Veränderungen der Vorstand verantwortlich ist und entsprechende Hinweise durch das Registergericht nur in Ausnahmefällen erfolgen.**

### 2) Erforderliche Unterlagen

Bei Änderungen im Vorstand (Neuwahl/Ausscheiden) ist dem Notar eine Kopie des Protokolls über die Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen, in welcher der betreffende Wahlvorgang erfolgte.

Bei Satzungsänderungen muss dem Notar eine Kopie des Protokolls über die entsprechende Mitgliederversammlung und zusätzlich **eine Kopie der neuen Satzung** ausgehändigt werden.

### 3) Abfassung der Protokolle über Mitgliederversammlungen

Die Protokolle müssen stets von den Personen unterzeichnet werden, welche laut Satzung hierfür zuständig sind.

Bei der Protokollierung von Abstimmungen ist darauf zu achten, dass Abstimmungsergebnisse exakt festgehalten werden. Hierzu ist insbesondere erforderlich:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, falls die Satzung eine solche vorsieht.
- Feststellung der insgesamt abgegebenen Stimmen
- Feststellung der Stimmenthaltungen,
- Feststellung der Ja-Stimmen
- Feststellung der Nein- Stimmen
- Falls zutreffend: Feststellung eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung
- Feststellung, dass eine gewählte Person das jeweilige Amt auch angenommen hat.

### 4) Weitere Hinweise für Satzungsänderungen

Wenn eine Satzungsänderung beabsichtigt ist, muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung auf die zu erfolgende Änderung der Satzung (in den Einzelheiten der Abänderung) hingewiesen werden. Am besten geschieht dies durch Beilegen eines Textes mit der künftigen Fassung der abzuändernden Abschnitte. Die bloße Ankündigung einer „Satzungsänderung“ in der Einladung zur Mitgliederversammlung ist leider unzureichend und kann nicht zur Eintragung der Satzungsänderung führen.

Wichtig für die Protokollierung des Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Satzungsänderung:

Der Text der neu gefassten Satzungsabschnitte ist in das Protokoll (wörtlich!) mit aufzunehmen.

### 5) Weitere Hinweise zur Angabe von einzutragenden Personen

Hinsichtlich der in das Vereinsregister einzutragenden Personen benötigt der Notar für die Fertigung einer Anmeldung deren Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften. Diese Daten sind bereit zu halten.